

Satzung der Sportgemeinschaft Essenheim 1974 e.V. vom 01.11.2009

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Sportgemeinschaft Essenheim 1974 e. V. (SG Essenheim)**
2. Er wurde am 06. Dezember 1974 als KV Selztal gegründet. Sitz des Vereins ist 55270 Essenheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz (AG Mainz) eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind weiß-blau.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist
 - a) die Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben,
 - b) die Förderung des Leistungssports auf allen Ebenen und insbesondere auch des Freizeit- und Breitensports, wobei die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping in der SG Essenheim verboten sind,
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-, Verbands- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - g) die Zusammenarbeit mit Trägern, Verbänden und Einrichtungen mit Gesundheits-, Sozial- und Gesellschaftspolitischer Aufgabenstellung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder / angegliederte Vereine / Abteilungen haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in notwendigen Fachverbänden und der zuständigen regionalen Untergliederung des Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) e. V., derzeit der Sportbund Rheinhessen e. V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Abs. 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins und Mitglieder der aufgenommenen Vereine (s. § 6 Abs. 3).
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine rechtsgültig unterschriebene formularmäßige Beitrittserklärung der SG Essenheim (Aufnahmeantrag) erworben. Sie beginnt am 1. des in dem Aufnahmeantrag festgelegten Beitrittsmonats, wenn nicht seitens des Vorstandes innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Beitrittsdatum der Aufnahmeantrag abgelehnt wird. Bis dahin gilt der/die Antragsteller/in als Vereinsmitglied auf Probe ohne Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) entsprechend Abs. 1 zu stellen.
3. Andere Vereine können in die SG Essenheim im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft ohne Mitgliedsrechte aufgenommen werden wenn
 - a) der schriftliche Aufnahmeantrag durch die vertretungsberechtigte(n) Person(en) dem Vorstand vorgelegt wurde,
 - b) dem Aufnahmeantrag eine vollständige Liste mit Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Adressen, Angaben zum Trainingsbetrieb, regelmäßigem Treffpunkt und Zweck der Vereine vorgelegt wird,
 - c) der Zweck der Vereine dem Zweck der SG Essenheim nach § 2 entspricht.
 - d) und eine Erklärung vorgelegt wird, dass diese Vereine sich insbesondere den Regelungen der §§ 8 – 10 der Satzung sowie den Vereinsordnungen unterwerfen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
6. Bei Austritt eines Vereins ist von diesem zusätzlich sicher zu stellen, dass die SG Essenheim alle Unterlagen erhält, die für eine ordentliche Abwicklung des Austritts gegenüber den zuständigen Stellen (z.B. Amtsgericht, Finanzamt, Versicherungen, Verbände) erforderlich sind. Sofern eine Steuerpflicht eines Vereins bestand, sind die notwendigen Erklärungen, Belege und Nachweise dem Vorstand der SG Essenheim lückenlos bis zum Austrittsdatum vorzulegen und die entsprechende Teilerklärung vorzubereiten. Ein Nachweis der erfolgten Kassen- und Belegprüfung ist mit vorzulegen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Beitragshöhe setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem abteilungsspezifischen Beitrag zusammen. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Näheres regelt die Beitragsordnung. Eine Erhöhung darf innerhalb einer Wahlperiode maximal 25 % des bisherigen Grundbeitrages und / oder des abteilungsspezifischen Beitrages betragen. Weitergehende Erhöhungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Mitgliedsbeiträge an die Fachverbände in Form von Beitragsmarken und Kosten für notwendige Pässe / Spielerpässe sind zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu zahlen und werden jährlich einmalig im Januar vom angegebenen Konto abgebucht. Hierzu können Pauschalen durch den Vorstand festgelegt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Regelungen enthält die Beitragsordnung.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Zur Deckung von berechtigten Forderungen an den Verein oder zur Finanzierung von Projekten kann der Vorstand bei den Mitgliedern einen angemessenen Sonderzuschuss oder eine angemessene einmalige Umlage einfordern, wenn die vorhandenen Geldmittel des Vereins hierzu nicht ausreichen. Dabei darf ein Betrag von 200,00 € je Mitglied nicht überschritten werden. Die Erhebung der Umlage erfordert gegenüber jedem Mitglied eine konkrete Rechnungslegung, aus der eindeutig hervorgeht, wie sich der Umlagebetrag errechnet und welche Geldmittel des Vereins in welcher Höhe eingeflossen sind. Ein darüber hinausgehender Finanzbedarf ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Straf- und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu berücksichtigen und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Ehrengericht zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung des Ehrengerichts Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
5. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
6. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, das Ehrengericht anzurufen. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtes kann es die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für außerordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

7. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss (§ 8 der Satzung) führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro,
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
 - e) Amtsenthebung.
8. Hält der Vorstand eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Ehrengericht (§ 18 der Satzung). Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand (§ 15 der Satzung) durch Anrufung des Ehrengerichtes eingeleitet.
9. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör). Hierzu ist eine Frist von 2 Wochen einzuräumen.
10. Das Ehrengericht entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
11. Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatz (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
12. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z. B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z. B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 13 der Satzung),
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB (§ 14 der Satzung),
 - c) der Vorstand (§ 15 der Satzung),
 - d) der erweiterte Vorstand (§ 17 der Satzung),
 - e) das Ehrengericht (§ 18 der Satzung).
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekannt gegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nieder – Olm und auf der Homepage des Vereins (www.sgessenheim.de). Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder zu stellen. Maßgebend hierfür ist die offizielle Mitgliedermeldung des betreffenden Jahres an die zuständige Untergliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), derzeit der Sportbund Rheinhessen. Steigt die tatsächliche Mitgliederzahl gegenüber der offiziellen Mitgliedermeldung des betreffenden Jahres um mehr als 10 %, wird für das Erreichen von 20 % der ordentlichen Vereinsmitglieder für ein Minderheitenverlangen die tatsächliche Mitgliederzahl zu Grunde gelegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den ordentlichen Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter,
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,
9. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
11. Bestätigung der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis gilt: Schriftführer und Kassenwart sollen von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden Gebrauch machen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand der SG Essenheim besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Jugendleiter,
2. Der Vorstand nach den Buchstaben a) bis d) wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung (§ 21 der Satzung) gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Ein ordentliches Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, wenn es am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Für Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt: Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig als Abteilungsleiter tätig sind haben eine Stimme je ausgeübter Funktion zur Wahrung der Stimmverhältnisse.
5. Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Organisation und Strukturierung des Vereins,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - g) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - h) Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Erlassen und Aufheben von Vereinsordnungen,
 - j) Ausübung der allgemeinen Straf- und Ordnungsgewalt,
 - k) Beschlussfassungen bei Befangenheit des Ehrengerichtes (§ 18 Abs. 6 Satz 3 der Satzung).
3. Den Vorstandsmitgliedern nach §§ 15, 16 der Satzung sind Rechtsgeschäfte mit dem Verein gestattet. Die Vorschrift des § 181 BGB findet keine Anwendung.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand nach § 15 Abs. 1 der Satzung sowie den Abteilungsleitern der Abteilungen zusammen.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für vereinsinterne Absprachen und Regelungen zum Sportbetrieb sowie die Organisation von Vereinsveranstaltungen.
3. Für Sitzungen des erweiterten Vorstandes gilt: Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig als Abteilungsleiter tätig sind haben eine Stimme je ausgeübter Funktion zur Wahrung der Stimmverhältnisse.
4. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest. Hierzu kann sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung des erweiterten Vorstandes geben.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Ehrengerichtes

1. Das Ehrengericht setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern der SG Essenheim zusammen, die nicht dem Vorstand nach § 15 der Satzung angehören dürfen. Es besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichtes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes (§15 der Satzung). Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Ehrengericht ahndet unehrenhaftes Verhalten der Mitglieder und Verstöße der Mitglieder gegen satzungsmäßige Ziele der SG Essenheim. Es entscheidet über Vereinsstrafen (als Disziplinarorgan) und bei Streitigkeiten (als Schiedsgericht) zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und der SG Essenheim. Es ist zuständig für die Durchführung der Ordnungsverfahren zur Verhängung von Vereinsstrafen und die Verhängung von Vereinsstrafen.
4. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft auszuüben und ihre Stimme unparteiisch abzugeben.
5. Kein Mitglied des Ehrengerichtes darf in der anhängig gemachten Streitsache mit einer Partei in Fühlung treten oder sie beraten noch an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein.
6. Vorsitzender und Beisitzer können wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären. Über die Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Ehrengericht, wenn nur ein Mitglied betroffen ist. Trifft die Besorgnis der Befangenheit für das gesamte Ehrengericht zu, entscheidet der Vorstand (§ 15 der Satzung).
7. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Das Stimmrecht ist **persönlich durch das anwesende Mitglied** wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigung besteht ab vollendetem 16. Lebensjahr. Auf das Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB wird in beiden Fällen verzichtet. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 20 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gem. § 10 der Satzung durchgeführt hat.

E. Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. In Abweichung zu § 18 der Satzung besteht Stimmberechtigung ab einem Lebensjahr vor vollendetem 18. Lebensjahr, aber nach vollendetem 8. Lebensjahr. Näheres regelt die Jugendordnung. Auf das Zustimmungserfordernis der gesetzlichen Vertreter gem. § 107 BGB wird verzichtet. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Die Jugendordnung ist dem Vorstand (§ 15 der Satzung) zur Prüfung des Einklanges mit der Satzung vorzulegen. Sie tritt frühestens nach schriftlicher Bestätigung der Prüfung durch den Vorstand in Kraft. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Zweifel sind in dem Prüfungsvermerk zu dokumentieren.
3. Der/die Jugendleiter/in (bzw. bei dessen Abwesenheit der/die Stellvertreter/in) sind Mitglieder des Vorstandes.
4. Für die Einberufung der Jugendversammlung gilt § 12 der Satzung. An die Stelle des Vorstandes tritt der Vereinsjugendausschuss.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. In diesem Zusammenhang gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr als Jugendliche.

§ 22 Zuständigkeit der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Genehmigung des vom Vereinsjugendausschuss aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Erlass und Änderung der Jugendordnung,
 - f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge zur Jugendarbeit im Verein. Die Beschlüsse sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen (§13 der Satzung).

§ 23 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss der SG Essenheim besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter,
 - b) dem stellvertretenden Jugendleiter,
 - c) dem Jugendschritfführer,
 - d) dem Jugendkassenwart.
2. Der Vereinsjugendausschuss wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsjugendausschuss bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vereinsjugendausschuss gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Ein ordentliches Mitglied kann in den Vereinsjugendausschuss gewählt werden, wenn es am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat. Vollendet ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses während der Amtszeit das 27. Lebensjahr endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtsperiode.
3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses vorzeitig aus, so kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
4. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben in der Vereinsjugendausschusssitzung je eine Stimme. Sitzungen des Vereinsjugendausschusses werden durch den Jugendleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Jugendleiter, einberufen.
5. Der Vereinsjugendausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 24 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsjugendausschusses

1. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Vereinsjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Jugendversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Jugendversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Vorschläge an den Vorstand nach § 15 zur Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Vorschläge an den Vorstand nach § 15 zur Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Vorschläge an den Vorstand nach § 15 zum Ausschluss von Mitgliedern.
3. Den Vereinsjugendausschussmitgliedern (§ 23) sind Rechtsgeschäfte mit dem Verein gestattet. Die Vorschrift des § 181 BGB findet keine Anwendung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Satzung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind durch Veröffentlichung auf der Homepage der SG Essenheim bekanntzugeben. Die Veröffentlichung muss zusätzlich durch einen Hinweis im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm erfolgen. Beide Hinweise müssen die Stelle bezeichnen, bei der die Mitglieder die Entwürfe zur Satzungsänderung einsehen oder als Ausdruck erhalten können.

§ 26 Vereinsordnungen

1. Rechtsgrundlagen für die Arbeit der SG Essenheim sind insbesondere die Satzung und die Vereinsordnungen. Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und dienen der Erleichterung der Vereinsführung durch den Vorstand.
2. Der Vorstand ist ermächtigt unter Beachtung der finanziellen Rahmenbedingungen der SG Essenheim und aller zu beachtender Rechtsvorschriften zur Regelung eines transparenten Vereins- und Sportbetriebes u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf einzeln oder zusammengefasst zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f) Sportordnung,
 - g) Wahlordnung,
 - h) Revisionsordnung,
 - i) Ordnung über Vergütungen der Übungsleiter, Trainer und hauptamtlicher Mitarbeiter sowie Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder,
 - j) Vereinsstrafenordnung,
 - k) Vereinsorganisations- und abteilungsordnung,
 - l) Ehrengerichtsordnung.
3. Alle erlassenen Vereinsordnungen sind durch Veröffentlichung auf der Homepage der SG Essenheim bekannt zu geben. Die Veröffentlichung kann auch durch einen Hinweis im Amtlichen Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm erfolgen. Der Hinweis muss dann die Stelle bezeichnen, bei der die Mitglieder die Vereinsordnungen einsehen oder als Ausdruck erhalten können.

§ 27 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand (§ 15 der Satzung) angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 28 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Mailadresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Kennzeichnung zur Identifikation zugeordnet (Mitgliedsnummer, Abteilungskürzel etc.). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, Mailadressen einzelner Mitglieder, Bild- und Textmaterial zum Zwecke der Dokumentation der Vereinsaktivitäten und –entwicklung, Vereinsgeschichtliche Arbeiten) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.
2. Die im Verein vertretenen Sportarten erfordern die Mitgliedschaft des Vereines in verschiedenen Sportverbänden. Als Mitglied dieser Sportverbände und Fachsportverbände

(z.B. Landessportbund, Sportbund Rheinhessen, Deutscher Turnerbund, Deutscher Leichtathletikverband, Deutscher Judobund, Judoverband Rheinland im Deutschen Judobund, Landesverband Rheinland-Pfalz in der Deutschen Jiu Jitsu Union, Landesverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Ju-Jutsu-Verband, Unabhängiger Landesverband Rheinland-Pfalz Tendoryu-Aikido) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Geburtsdatum, betriebene Sportart, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen der Teilnahme an Sportveranstaltungen, Turnieren, Ligabetrieben, Meisterschaften, etc. meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Kampferfolge, Wettkampfergebnisse, Platzierungen) und besondere Ereignisse (z.B. Disqualifikationen usw.) an den Verband, soweit dies von den Verbänden gefordert wird.

3. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Amtlichen Nachrichtenredaktionen und Lokalblätter, sowie Rundfunk- und Fernsehsender (lokal und überregional) über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse und Projekte durch Übersendung von Text- und Film/Fotomaterial sowie mündlich oder fernmündlich. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereines veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand (§ 15 der Satzung) einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage des Vereines entfernt. Der Verein benachrichtigt die betreffenden Verbände von dem Widerspruch des Mitgliedes.
4. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett, in der Vereinszeitschrift und auf der Homepage des Vereines bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf einem der genannten Medien.
5. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder (§ 15 der Satzung) und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
6. Beim Austritt des Mitgliedes aus dem Verein werden die Daten zur Dokumentation der vereinsgeschichtlichen Entwicklung weiterhin gespeichert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden steuergesetzlichen Bestimmungen bis zum Ende des auf die vorgeschriebene Frist folgenden Kalenderjahres durch den Vorstand (§ 15 der Satzung) aufbewahrt. Danach sind sie zu vernichten / löschen. Hierüber ist ein Vernichtungsprotokoll zu erstellen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes bestimmt die Mitgliederversammlung an welchen Sportverein der Ortsgemeinde Essenheim das Vereinsvermögen fällt. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinhessen (oder seinen Rechtsnachfolger). In beiden Fällen muss das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Essenheim verwendet werden.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ____ beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften: